



► **An den Grossen Rat**

Beschluss des Büros des Grossen Rates  
vom 5. September 2005

**Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend  
Kinderbetreuungskosten von Grossratsmitgliedern**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. März 2004 den nachstehenden Anzug von Christine Keller und Konsorten dem Büro zum Bericht überwiesen:

„Es ist unbestritten und wurde in Basel erst kürzlich mit dem Erlass des Tagesbetreuungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, dass ein gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung eine Voraussetzung der Gleichstellung von Frau und Mann ist. Dies gilt nicht nur für das Erwerbsleben, sondern auch für die Partizipation an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens, konkret etwa für die Möglichkeit, Einsitz in für das Mitglied zeitraubende politische Gremien wie den Grossen Rat zu nehmen.

Der Grosse Rat verfügt über keine eigene Kinderkrippe oder vergleichbare Institution. Frühere politische Vorstösse in diese Richtung scheiterten und härten wohl auch heute wenig Erfolgchancen. Dafür sieht § 8 der Geschäftsordnung vor, dass Kinderbetreuungskosten, die einem Grossratsmitglied durch die Zugehörigkeit zum Grossen Rat entstehen, diesem ganz oder teilweise ersetzt werden können, falls ihm die Übernahme der Kosten "nicht zugemutet werden kann". Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Die heutige Regelung vermag aus mehreren Gründen dem eingangs geschilderten Anspruch nicht zu genügen:

Zum einen ist die gemäss Praxis des Büros geltende Einkommenslimite eines Brutto(!)-Jahreslohnes inkl. 13 Monatslohnes von 78'000.-- Monatslohnes für Ehepaare und Alleinerziehende (vgl. Beantwortung des Anzuges Bächler vom Dezember 1998, Schreiben 0578) zu tief angesetzt.

Zum andern ist die geltende Praxis zu wenig differenziert. So wird nicht berücksichtigt, wie viele Personen insgesamt, wie viele Kinder, vom oben genannten Bruttoeinkommen von umgerechnet nur Fr. 6000.-- pro Monat zu leben haben. Ebenso wenig wird den erhöhten Lebenskosten von Alleinerziehenden Rechnung getragen. Das Büro hat sich im erwähnten Antwortschreiben für die Beibehaltung einer einfachen, praktikablen Regelung ausgesprochen. Diesem Wunsch kann aber auch dadurch entsprochen werden, indem in Zukunft auf das steuerbare Einkommen (eventuell unter Weglassung einzelner, im voraus definierter Abzüge) statt auf das Bruttoeinkommen abgestellt wird, unter entsprechender Anpassung der Ansätze. Es würde damit den unterschiedlichen Verhältnissen und Familienformen in dem Ausmass, wie es der Steuergesetzgeber für richtig erachtet hat, Rechnung getragen, ohne dass die Praxis für das Büro komplizierter zu handhaben wäre.

Unbefriedigend ist schliesslich, dass heute keine Kinderbetreuungs-Auslagenentschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausgerichtet wird. Die Arbeit in den Kommissionen hat durch das neue System der ständigen vorberatenden Kommissionen eine starke Aufwertung erfahren. Die Mitwirkung in einer Kommission ist unerlässlich für eine aktive Teilnahme am Ratgeschehen und in der Regel sehr zeitaufwändig.

Spätestens auf das Ende der Legislatur hin ist der Ansatz des regulären Sitzungsgeldes für den

Grossen Rat ohnehin vom Büro zu überprüfen. Die Unterzeichneten bitten das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, inwieweit die Praxis nach § 8 GO für Kinderbetreuungskosten (die Erwerbsausfallentschädigung, die gleichfalls in § 8 GO geregelt ist, ist nicht Gegenstand dieses Vorstosses und muss auch nicht zwingend gleich behandelt werden) im Sinne der obigen Ausführungen, besonders hinsichtlich der genannten 3 Kritikpunkte Erhöhung der Einkommenslimiten, Abstellen auf das steuerbare Einkommen und Entschädigung der Kommissionssitzungen, angepasst werden kann.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Allgemeines

Das Büro des Grossen Rates teilt im Wesentlichen die Auffassung der Anzugstellenden, dass die bisherige Regelung zuwenig differenziert ausgelegt war und die besonderen Verhältnisse von Familien mit mehreren Kindern ungenügend berücksichtigte. Ebenso teilt das Büro die Meinung, dass bezüglich der Kinderbetreuungsabgeltung Kommissionssitzungen den Ratssitzungen gleichzustellen sind, da Kinderbetreuungsaufgaben unabhängig davon anfallen, ob der berechtigte Elternteil an einer Plenumsitzung teilnimmt oder an einer Kommissionssitzung. Auch die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) kennt für beide Sitzungsarten die gleichen Ansätze.

Bezüglich der grundsätzlichen Höhe der Entschädigungen ist das Büro dagegen der Ansicht, dass sich eine Anpassung nicht aufdrängt, zumal auch die eigentlichen Sitzungsentschädigungen auf Beginn der neuen Legislatur in den Nettobeträgen nicht erhöht wurden.

Die zuständige Subkommission des Büros hat auch die Entschädigung ausschliesslich aufgrund eines Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten diskutiert, diesen Systemwechsel aber letztlich als nachteilig beurteilt und ihn verworfen.

## 2. Berechnung der massgebenden Einkommenslimiten

Die Umrechnung der bisherigen Bruttojahreslohn-Limiten in vergleichbare Ansätze des steuerbaren Einkommens ist nicht einfach und hat ihre Tücken. Allein der Ansatz, dass dabei von zwei Kindern ausgegangen wird, ist nicht unproblematisch, weil durch den entsprechend tieferen Steuerabzug Ein-Kinder-Haushalte schlechter fahren, als bisher.

Die Subkommission des Büros hat deshalb nach Anhörung der Steuerverwaltung folgende Annahmen für eine Umrechnung getroffen:

- Alleinstehende, erwerbstätige Person mit zwei Kindern
- Wohnsitz Stadt Basel
- Abzüge standardisiert
- Bruttolohn CHF 70'000

Diese Annahmen führen zu folgenden Eckwerten der Errechnung eines standardisierten steuerbaren Einkommens:

Bruttolohn .....	CHF	70'000
Sozialversicherungsbeiträge.....	CHF	9'065
Berufskostenabzug pauschal.....	CHF	1'500
Versicherungsabzug .....	CHF	500
Reineinkommen.....	<b>CHF</b>	<b>58'935</b>
Kinderabzug und Kinderabzugszuschlag.....	CHF	14'800
Kinderbetreuungskostenabzug .....	CHF	11'000
Steuerbares Einkommen .....	<b>CHF</b>	<b>33'135</b>

Da der Kinderbetreuungskostenabzug aber nicht geltend gemacht werden kann, wenn Kinderbetreuungsentschädigungen ausgerichtet werden, ist die massgebende Einkommenslimite für Alleinstehende um CHF 11000 auf **CHF 44'135** zu erhöhen.

Für Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternteile berechnet die Steuerverwaltung einen Gewichtungsfaktor von 1.605, daraus ergibt sich eine massgebende Einkommenslimite von **CHF 70'837**.

Die steuerbaren Einkommen von in Gemeinschaft lebenden, jedoch getrennt besteuerten Elternteilen werden zur Berechnung der massgebenden Limiten addiert.

### 3. Neue Regelung

Gestützt auf diese Berechnungen hat das Büro unter dem Vorbehalt der Abschreibung des Anzugs eine Anpassung der Regelung mit folgenden Eckwerten vorgenommen und diese rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt, so dass sie erstmals mit der Auszahlung der Sitzungsentschädigungen im Februar 2006 wirksam werden (siehe beilieg. Merkblatt):

- Limiten Anspruchsberechtigung: steuerbares Einkommen CHF 44'000 für Alleinstehende, bzw. CHF 71000 für Verheiratete;
- Addierung der Einkommen getrennt besteuerten Elternteile;
- Einbezug der Kommissionssitzungen.

### 4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen das Büro dem Grossen Rat mit 5 zu 1 Stimmen, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Kinderbetreuungskosten von Grossratsmitgliedern als erledigt abzuschreiben.

Sprecherin für das Büro ist Annemarie von Bidder.

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Bruno Mazzotti  
Präsident

Thomas Dähler  
Sekretär

Anhang: Merkblatt des Büros mit der neuen Regelung gemäss Ziff. 3, in Kraft ab 1.7.2005



## Büro des Grossen Rates

### MERKBLATT betreffend Entschädigung für Erwerbsausfälle und Betreuungskosten

(Beschluss des Büros des Grossen Rates vom 5. September 2005, rückwirkend in Kraft gesetzt am 1. Juli 2005)

#### 1. Gesetzliche Grundlage:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 enthält folgende Bestimmung:

##### *Erwebersatz*

§ 8. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinkünften erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

#### 2. Einleitung und Grundsätzliches

Zur angeführten Bestimmung hat das Büro eine feste Praxis entwickelt, wobei bewusst eine einfache, praktikable Lösung gewählt wurde, obwohl damit nicht allen individuellen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Das Büro entscheidet von Fall zu Fall.

- a) Eine Anspruchsberechtigung besteht bei alleinstehenden Mitgliedern des Grossen Rates, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als **44'000 Franken**, bei verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Mitgliedern, wenn ihr steuerbares Einkommen und dasjenige ihres Ehe- oder Lebenspartners zusammen weniger als **71'000 Franken** beträgt.
- b) Der Stundenansatz zur Abgeltung sitzungsbedingter Kinderbetreuungskosten wird durch Teilung der Differenz zwischen den Einkommensgrenzen und dem steuerbaren Einkommen nach lit. a mit dem Divisor 2184 bestimmt. Zu diesem Stundenansatz werden pro besuchte Halbtagesitzung des Grossen Rates und seiner Kommissionen jeweils vier Stunden abgegolten.

#### 3. Antrag und Unterlagen

Der Antrag betr. Entschädigung für Erwerbsausfall ist beim Sekretär des Büros des Grossen Rates einzureichen. Beizulegen sind der oder die Lohnausweise sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass für die im Parlament verbrachte Zeit kein Lohn bezahlt wird. Selbständige haben zweckmässige Belege zu ihrem Erwerbseinkommen mitzuliefern. Sollen Dritten Betreuungsaufgaben entschädigt werden, ist auch hier ein einfacher Nachweis beizubringen.

Für das Büro des Grossen Rates

Bruno Mazzotti  
Präsident

Thomas Dähler  
Sekretär